

Unbedenkliches Verhalten im Rahmen von Kooperationen mit medizinischen Laboratorien
aus der Sicht der Verbände ÄQL e. V., BDL e. V. und ALM e. V.

Grundsätze:

Entgelte und sonstige geldwerte Vorteile, die von Laboren an Einsender/Zuweisender versprochen, angeboten oder gewährt werden, dürfen keine sachfremde Beeinflussung, z. B. zur Vermehrung von Laboraufträgen, Einsendungen oder Zuweisungen darstellen oder einen dahingehenden Eindruck erwecken.

Sie tun es in der Regel nicht, wenn die Leistungen einer medizinisch indizierten, qualitativ hochwertigen Labordiagnostik dienen.

Die tragenden **Grundprinzipien der Zusammenarbeit** sind dabei das Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip und die Vorgabe zur Gleichbehandlung.

Die folgende Liste gibt beispielhaft Anhaltspunkte für rechtlich erlaubtes Handeln.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Bereitstellung von Ressourcen (Sach- Transport- Personal- Leistungen) gilt: Laboreigentum ist stets mit einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zu überlassen, s. beigefügtes Vertrags-Muster. Qualitätsbezug und Nutzen für das Labor müssen Grundlage sein.

1. Entnahme- und Versandmaterialien für Laboraufträge:

Das Material für die Probennahme und den Probenversand wird in der Regel dem Einsender zur Verfügung gestellt.

*Bisher ist nicht abschliessend rechtlich geklärt, ob (Sicherheits-) Kanülen für die Blutentnahme und Blutentnahmeröhrchen im EBM in der Vergütung des Labor bzw. in den Praxiskosten enthalten sind.

Nach der GOÄ werden die Kosten dafür vom Labor in der Versandkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Hinweis auf RiLiBÄK und ISO 15189: Labor ist mitverantwortlich für die Sicherung der Qualität in der Präanalytik.

- Röhrchen für Blutentnahme	zulässig*
- (Sicherheits-) Kanülen für Blutentnahme	zulässig*
- Verpackung und Gebühren für Probenversand	zulässig
- Abstrichmaterial	zulässig
- Senkungsröhrchen	zulässig, nur wenn Einsender nicht selbst abrechnet, sonst kostendeckend
- Butterflykanülen	zulässig nur für Blutentnahme, sonst kostendeckend
- Blutkultur-Flaschen	zulässig
- Transport- und Kultur-Medien (z.B. Uricult)	zulässig, wenn Einsender abrechnet kostendeckend
- Abwurfbehälter für Blutentnahmematerial	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag

2. Konditionen des Leistungsbezugs

Laboruntersuchungen, die von den Einsendern selbst abgerechnet werden (MII und für HzV) müssen sachgerecht, kostendeckend, transparent und nach gleichen Prinzipien für alle Einsender auf Rechnung bezahlt werden. Es darf kein Bezug zu 32.3 oder MIII/IV-Einsendungen bestehen. Hinweis: Das Kostenerstattungs-niveau bei der Direktabrechnung mit der KV ist zu berücksichtigen.

IGeL (Wunschleistungen)	nicht unter GOÄ 1,0
Bericht nebenbefundlicher Laborergebnisse ohne Beauftragung und ohne Abrechnung sowie ergänzende Befundkommentierung	zulässig, wenn nicht werblich eingesetzt

3. Geräte und Reagenzien (Geräte sollen als Laboreigentum mit Nutzungsvereinbarung überlassen werden)

Zentrifuge (zur Probenaufbereitung)	zulässig
Faxgerät	zulässig, für die Selbstnutzung muss Einsender anteilige Kosten tragen
Laserdrucker	zulässig, für die Selbstnutzung muss Einsender anteilige Kosten tragen
Barcodedrucker	zulässig
Soft- oder Hardware (ohne Laborbezug)	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag
Laborgeräte inkl. POCT	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag (auch bei Miete, Leasing, Wartungsverträgen etc.)
Reagenzien inkl. POCT	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag (keinerlei wechselseitige Verrechnung mit Laborleistungen)
Praxis- und Sprechstundenbedarf	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag (keinerlei wechselseitige Verrechnung mit Laborleistungen)

4. Dienstleistungen

Kurier-/Fahrdienst	zulässig für Transport von Unters.-Material, Befundberichten des Labors
Transport von Sterilisationsgut	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag
Transport von Briefen oder Paketen etc.	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag
Entsorgungsleistungen	kostendeckend mit branchenüblichem Aufschlag
Abrechnungsservices, z.B. via PVS für IGeL (Huckepackverfahren)	anteiliges Kostensplitting ist vorzunehmen
Hygienebetreuung	kostendeckend
Blutentnahmeservice / Präanalytische Unterstützung	kostendeckend
DFÜ + Order entry-Systeme inkl. Labor-App	zulässig
QM-Beratung / -Betreuung	kostendeckend
Durchführung ext. Qualitätskontrolle für Einsender	nicht zulässig
Laborleistungen im Rahmen von Studien	kostendeckend
Fortbildungsveranstaltungen mit überwiegendem Laborbezug	zulässig
Fortbildungsveranstaltungen ohne Laborbezug	kostendeckend

5. Sonstiges

Beraterverträge	nur unter Beachtung der Grundprinzipien
Übernahme von Teil-Miete bzw. Miet-NK für Laborräume bei Einsendern	nicht zulässig
Kooperation mit Ärztehäusern, Arztnetzen, MVZ etc.	nur unter Beachtung der Grundprinzipien
Geschenke ohne Werbecharakter	zulässig bis zur Geringfügigkeits-Grenze bzw. bei besonderen Anlässen (Jubiläum, Verabschiedung etc.)